

Bayerischer Landesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen " Bayerischer Landesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in der Thalkirchner Str. 10, 80337 München
3. Der Verband ist unter der Nr. VR 17385 im Amtsgericht München ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Als Zusammenschluss von Psychiatrie-Erfahrenen auf Landesebene hat der Verband den Zweck,
 - a) die Interessen von Psychiatrie-PatientInnen und ehemaligen -PatientInnen zu vertreten mit dem Ziel, nicht-psychiatrische Hilfsangebote entstehen zu lassen. Wo dies nicht möglich ist, ist das Ziel eine andere, gewaltfreie Psychiatrie, in der die verfassungsrechtlich geschützte Würde des Menschen auch Psychiatrie-PatientInnen gegenüber geachtet wird und in der sie als Bestandteil der Gesellschaft gesehen werden. Hilfsangebote dürfen nur den Personen im Sinn des § 53 Abgabenordnung zuteil werden.
 - b) den Erfahrungsaustausch untereinander durch Informations- und Fortbildungsveranstaltungen und die regionale Selbsthilfearbeit zu fördern mit dem Ziel, das Selbstbewusstsein der Psychiatrie-Erfahrenen zu stärken bzw. zu stabilisieren und die Vorurteile in der Gesellschaft gegenüber „psychisch Kranken“ abzubauen
 - c) gesundheitspolitisch zu wirken auf Orts- und Landesebene, inner- und außerhalb von psychiatrischen Einrichtungen und Hilfsvereinen.
2. Seine Aufgaben und Ziele sind demgemäß insbesondere, durch Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch persönliche Unterstützung die Anliegen, Forderungen und Rechte der Psychiatrie-Erfahrenen in Gremien, der politischen und allgemeinen Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

Netzwerke von Kontakt- und Informationsstellen zur Selbsthilfe zu fördern

auf die gleichberechtigte Beteiligung der Psychiatrie-Erfahrenen an der Planung, Entwicklung und Realisierung von Maßnahmen, Einrichtungen o.ä. im Bereich der Psychiatrie hinzuwirken

Wege zum Verzicht auf jegliche staatliche und „therapeutische“ Gewaltanwendung zu initiieren

zur Verbesserung der rechtlichen, sozialen und ökonomischen Stellung und Rehabilitation von Psychiatrie-PatientInnen und ehemaligen -PatientInnen und zum Abbau von Vorurteilen ihnen gegenüber beizutragen

existenzsichernde und arbeitsfördernde Leistungen zu erwirken

Möglichkeiten zur Vorbeugung psychischer Krisen zu entwickeln

über die Rechte von PatientInnen zu informieren und dazu beizutragen, dass sie gewahrt und wahrgenommen werden

Anlaufstelle für Beschwerden von PatientInnen und ehemaligen PatientInnen zu sein und ihnen nötigenfalls juristische Hilfe zu vermitteln

Interessenvertreter zu sein für diejenigen, die durch psychiatrische Maßnahmen mundtot sind

In Erinnerung an die Verbrechen der NS-Psychiatrie betrachtet es der Verband als seine Aufgabe, der wiederauftretenden Denkweise vom "lebensunwerten Leben", wie sie zum Teil in der Genforschung in den Vordergrund gerückt wird, entgegenzuwirken.

Aufklärung und Information über Möglichkeiten, Grenzen und Risiken psychiatrischer Behandlung zu leisten

für eine großzügige Entschädigung aller durch psychiatrische Behandlung Geschädigten einzutreten

für die Einrichtung von Ombudsleuten in der Psychiatrie einzutreten. Diese Ombudsleute/Patientenfürsprecher sollen nach Möglichkeit Psychiatrie-Erfahrene sein. Sie dürfen selber nicht im psychiatrischen Versorgungssystem arbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
3. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verband durch:

Mitgliedsbeiträge

Spenden

öffentliche Zuwendungen

sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die Psychiatrie-Patient oder Psychiatrie-Patientin war oder ist und die Ziele des Verbandes bejaht und unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den jeweiligen Vorstand bzw. an ein Vorstandsmitglied zu richten.
3. Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, Mitglieder können nur an der Meinungsbildung beratend mitwirken.
4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Landesverband entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der/die AntragstellerIn innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die darüber zu entscheiden hat.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bez. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - a) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des jeweiligen Vorstandes erfolgen. Eine Beitragsrückgewährung findet nicht statt.
 - b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag ohne Begründung länger als ein Jahr nicht bezahlt hat.
 - c) Der Vorstand kann ferner ein Mitglied, das den Zwecken des Verbandes zuwiderhandelt, mit sofortiger Wirkung ausschließen; er teilt den Ausschluss dem Mitglied schriftlich mit Begründung mit. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss Widerspruch einzulegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 7.a) Selbsthilfegruppen Psychiatrie-Erfahrener können mit einer Stimme ordentliches Mitglied des BayPE e.V. werden wenn sie mindestens seit neun Monaten bestehen und je zwei Gruppenmitglieder verantwortlich zeichnen.
 - b) Trialogische Gruppen können Mitglied werden als Organisation und eine von ihnen zu delegierende psychiatrie-erfahrene Person hat für diese Gruppe ein Stimmrecht.
8. Mitglied im BayPE e.V. und dessen Beirat können nur SH-Gruppen werden, die von Psychiatrie-Erfahrenen geleitet werden.

§ 6 Bezirksorganisationen Psychiatrie-Erfahrener

Mitglieder der Bezirksorganisationen sind eingeladen im Landesverband mitzuarbeiten.

§ 7 Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e. V

Die Zusammenarbeit mit dem Bundesverband wird mit einer Geschäftsordnung geregelt. Diese Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes zu verabschieden.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, Beirat und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert, der Vorstand diese für nötig hält oder wenn die Einberufung von 20% der Verbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung erweitert werden.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beratende/beschlussfassende Organ des Verbandes und zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Festlegung der Aufgaben für das auf die Mitgliederversammlung folgende Jahr
 - c) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - d) die Beschlussfassung des jährlichen Verbandshaushalts, der vom Vorstand aufgestellt wurde
 - e) die Wahl von 2 RechnungsprüferInnen und die Genehmigung der Rechnungsprüfung
 - f) die Entlastung des Vorstandes
 - g) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
 - h) die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes
 - i) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in Einspruchsfällen
 - j) die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit mit dem Bundesverband.
3. Jedes Mitglied des Verbandes ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei den Beschlüssen nach § 10 Abs. 2e) und f) sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung keine andere Leitung wählt.
6. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und die Selbsthilfegruppen mit je einer Stimme, d.h. die SHG's entsenden einen Delegierten zur Mitgliederversammlung.
7. Mitgliederstarke eingetragene Vereine in Ballungsgebieten erhalten einen Delegierten mit dazugehörigem Stimmrecht je 400.000 Einwohner.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter zu bestätigen.

§ 12 Vorstand und Beirat

(Abs.I)

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand ein weiteres Vereinsmitglied bis zum Ende der Amtszeit zum Vorstand berufen.
3. Der jeweilige Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der jeweilige Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Zur Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen, in denen auch sachkundige Nicht-Mitglieder beratend mitwirken können.
5. Der jeweilige Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
6. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei, höchstens sieben gleichberechtigten Mitgliedern, von denen je 2 den Verein gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er kann von der Mitgliederversammlung um 2 weitere Mitglieder erweitert werden.
7. Der Vorstand vertritt den Verband nach außen.
8. Der Vorstand führt und koordiniert die Geschäfte des Verbandes. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) Aufstellung und Abwicklung der Haushalte und Feststellung der Jahresrechnungen
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung
 - c) Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen MitarbeiterInnen
 - d) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - e) Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Einladung und Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes.
 - g) Jedes Mitglied des Vorstandes hat zu mehreren Ortsgruppen Kontakt zu halten, sie über die Tätigkeit des Landesverbandes zu informieren und die besonderen Belange der jeweiligen Ortsgruppen in die Arbeit des Landesverbandes einzubringen.
 - h) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder informiert wurden und kein Widerspruch kommt.

§ 12/II Beirat

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand.
2. Die SH-Gruppen entsenden je einen Delegierten in den Beirat des Vorstandes.
3. Auch Einzelpersonen können durch den Vorstand in den Beirat berufen werden.
4. Der Vorstand entscheidet alleine zu den Fragen des Vereines, speziell bei Personalentscheidungen, Führung und Leitung der Geschäftsstelle, Pressemitteilungen und Sofortmaßnahmen. Außerdem leitet der Vorstand den Verein satzungsgemäß.

§ 13 a) Ehrenamtszuschale

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB und die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Jährlich hat mindestens eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch 2 sachkundige Personen zu erfolgen.
2. Die RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wenn vorzeitig ein/e KassenprüferIn zurücktritt, kann der/die verbleibende KassenprüferIn ein Mitglied als Ersatz berufen.
3. Die RechnungsprüferInnen erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Auflösung

1. Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des mildtätigen oder gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen dem Bundesverband e. V. in Bonn zu, der es unmittelbar und ausschließlich zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken mit ähnlicher Zielsetzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28. April 2001 in München verabschiedet.